

Auf Grund der Ermächtigung des § 1 Abs 1 des Gesetzes vom 25.3.2003 über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe (Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 - LAG), LGBl 50/2003 idgF, beschließt der Gemeinderat der

Stadtgemeinde Frohnleiten
folgende
Lustbarkeitsabgabeordnung:

(in der Fassung GRB 10.12.2015)

Artikel I

§ 1 - Abgabenausschreibung, Steuergegenstand

- (1) Für die im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Frohnleiten abgehaltenen Veranstaltungen wird nach Maßgabe der Bestimmungen des LAG eine Lustbarkeitsabgabe eingehoben.
- (2) Nachstehende Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs 2 und 3 LAG sind abgabepflichtig:
 1. Halten von Automaten im Sinne des § 3 dieser Verordnung;
 2. Erotikveranstaltungen (Striptease- Veranstaltungen, Peepshows, Videopeepshows, Table-Dancing u dgl);
 3. Veranstaltungen unterliegen der Lustbarkeitsabgabe auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden;

§ 2 - Höhe der Abgabe

- (1) Für das Halten von Apparaten gemäß § 1 Abs 2 Z 1 dieser Verordnung ist die Abgabe nach § 3 zu bemessen.
- (2) Für Erotikveranstaltungen gemäß § 1 Abs 2 Z 2 dieser Verordnung ist die Abgabe nach § 4 zu bemessen.
- (3) Im Zweifel hat die Behörde bei der Anmeldung mit Bescheid zu verfügen, nach welcher Grundlage die Bemessung der Abgabe zu erfolgen hat.
- (4) Die Lustbarkeitsabgabe ist jeweils längstens bis zu dem im § 5 und § 6 nach dieser Verordnung für die Zahlung bestimmten Zeitpunkt mittels Abgabenerklärung unter Anführung des abgabepflichtigen Tatbestandes, der Bemessungsgrundlagen (Entgelte usw) und der Herleitung der Abgabebeträge (Steuersatz, usw) zu erklären.

§ 3 - Abgabe auf das Halten von Automaten

Für das Halten von

1. Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen und elektronischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparaten, TV-Spielapparaten, Fußball- und Hockeyautomaten, Guckkästen mit Darbietungen beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat 20 Euro, sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der Z 2 bis 4 handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (Automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschalbetrag für jeden einzelnen Apparat (Automaten) zu entrichten;
2. für das Halten von Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen vergleichbaren Apparaten beträgt der Pauschalbetrag je Apparat und begonnenem Kalendermonat 10 Euro;
3. für das Halten von Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch aggressive Handlungen, wie insbesondere Verletzungen oder Tötung oder Kampfhandlungen gegen Ziele darstellen, beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat 700 Euro;

§ 4 - Abgabe auf Erotikveranstaltungen

- (1) Für Varieté-, Revue-, Stripteasevorführungen, Sexshows, Peepshows, Videopeepshows, Table-Dancing, Erotikmessen, sonstige und sonstige gemischte Veranstaltungen ähnlicher Art beträgt die Lustbarkeitsabgabe 25 % der Bemessungsgrundlage.
- (2) Als Bemessungsgrundlage gilt das gesamte für die Zulassung zur Veranstaltung geforderte (vereinnahmte) Entgelt ohne die enthaltene Umsatzsteuer und die Lustbarkeitsabgabe. Zum Entgelt gehört auch die Gebühr für Kleideraufbewahrung sowie für Kataloge oder Programme, wenn die hieraus erzielten Einnahmen dem Veranstalter zufließen.

§ 5 – Fälligkeit, Ende der Abgabepflicht

- (1) Die Lustbarkeitsabgabe ist bei regelmäßigen Veranstaltungen am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltung stattgefunden hat.
- (2) Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit zwei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung ein.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe im Sinne des § 3 endet mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Abmeldung gegenüber der Abgabenbehörde des Apparates (des Automaten) erfolgt oder die Abgabenbehörde sonst davon Kenntnis erlangt, dass der Apparat (Automat) vom Abgabepflichtigen/von der Abgabepflichtigen nicht mehr gehalten wird. Wenn die Aufstellung eines Apparates nach dem 15. eines Monats erfolgt oder deren Aufstellung vor dem 16. eines Monats beendet wird, so ist nur die Hälfte der monatlichen Abgabe zu entrichten. Bei Austausch eines angemeldeten Apparates (Automaten) gegen einen im Sinne des § 3 gleichartigen Apparat (Automaten) innerhalb eines Kalendermonates tritt bei gleichzeitiger Abmeldung des alten angemeldeten Apparates (Automaten) die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe erst ab dem auf die Anmeldung folgenden Kalendermonat ein.

§ 6 - Verweise

- (1) Verweise in dieser Verordnung auf Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils gültige Fassung zu verstehen.
- (2) Verweise in dieser Verordnung auf das Glückspielgesetz sind als Verweise auf das Glückspielgesetz, BGBl 620/1989, idF BGBl I 156/2002, zu verstehen.

§ 7 - Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Verordnung sprachlich in männlicher Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Lustbarkeitsabgabeordnung vom 16.12.2010 und vom 16.12.1995 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

